

Allgemeine Montagebedingungen (Inland)

Zur Verwendung gegenüber:

1. Bestellern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen (im folgenden „Montagebedingungen“ genannt) gelten für folgende Leistungen von Unternehmen der Voith-Unternehmensgruppe mit Sitz in Deutschland (nachfolgend „Voith“ genannt): Montagen, Inbetriebnahmen, Reparaturen Montageüberwachungen und Inbetriebnahmeüberwachungen (im Folgenden „Arbeiten“ oder „Arbeitsleistung“ genannt) im Rahmen von Liefer- oder selbständigen Montage-, Inbetriebnahme- oder Reparaturverträgen und ergänzen die individuellen Vereinbarungen zwischen dem Besteller und Voith.
- 1.2 Mit der Auftragserteilung anerkennt der Besteller diese Montagebedingungen und deren vorbehaltlose Umsetzung.
- 1.3 Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrags des Bestellers durch Voith zustande. Die Schriftform der Auftragsbestätigung wird auch durch Textform mittels Datenfernübertragung (z.B. e-Mail) oder Telefax erfüllt.
- 1.4 Von den Montagebedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen in den individuellen Vereinbarungen gelten nur dann, wenn sie von beiden Parteien unterzeichnet oder in der Form des Artikels 1.3 bestätigt sind. In Bezug auf das Verhältnis zu den Allgemeinen Lieferbedingungen von Voith gilt Artikel 15.3 dieser Montagebedingungen.
- 1.5 Von diesen Montagebedingungen abweichende oder ergänzende Allgemeine Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, auch wenn Voith diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vergütung

- 2.1 Die Arbeiten werden gemäß Preisblatt nach Zeitberechnung zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
- 2.2 Im Falle der Vergütung nach Zeitaufwand wird bei einer Arbeitsunfähigkeit des Montagepersonals durch Krankheit oder Unfall die Auslösung gemäß jeweiligem Preisblatt weiterberechnet.

In Abzug gebracht werden Auslagen des Montagepersonals zum Lebensunterhalt, soweit diese infolge der Arbeitsunfähigkeit entfallen. Falls eine umgehende Rückkehr an den Heimarbeitsplatz notwendig und möglich ist, werden keine weiteren Auslösekosten in Rechnung gestellt. .

- 2.3 Sofern Voith zur Durchführung der Arbeiten Werkzeuge stellt, richtet sich die Vergütung nach den jeweiligen Montagesätzen von Voith, die der Besteller aus dem Angebot von Voith entnehmen oder die dem Besteller auf Anforderung mitgeteilt werden.

- 2.4 Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die Voith in der gesetzlichen Höhe jeweils zusätzlich zu vergüten ist.

3. Arbeitsbericht und Abrechnung

- 3.1 Der Besteller hat dem Montagepersonal von Voith vor der Abreise eine schriftliche Bestätigung über die Beendigung der Arbeiten auszuhändigen.
- 3.2 Als Grundlage für die Abrechnung dienen die von Voith ausgestellten Arbeitszeitnachweise. Die Berechnung erfolgt monatlich oder nach beendeter Montage.
- 3.3 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zu begleichen. Freiwillige Leistungen, die mit Voith nicht vereinbart wurden, dürfen nicht abgezogen werden. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.4 Kommt der Besteller mit seiner Zahlung in Verzug oder ist diese gestundet, sind vom Besteller Jahreszinsen von 8 % über dem Basiszinssatz zu zahlen, es sei denn der Besteller weist einen niedrigeren Schaden bei Voith nach.

4. Arbeitssicherheit

- 4.1 Voith wird bei der Ausführung der Arbeiten die am Montageplatz geltenden gesetzlichen Vorschriften einhalten. Sollten sich die gesetzlichen Vorschriften zwischen Vertragsschluss und Ausführung der Arbeiten ändern, so hat Voith Anspruch auf Ersatz etwaiger Mehraufwendungen sowie auf Anpassung der vertraglichen Termine. Zusätzliche, nicht gesetzliche Sicherheits- und sonstige Vorschriften am Montageplatz sind von Voith nur zu beachten, wenn sie ihm vom Besteller im Sinne von Artikel 4.2 bekannt gemacht und von Voith ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

Der Besteller hat seinerseits die am Montageplatz bestehenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Anordnungen einzuhalten und ggf. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und zum Schutz von Personen und Sachen von Voith zu treffen, mindestens jedoch die dem Besteller bekanntgemachten Voith Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen (Voith HSE-Standards) einzuhalten.

- 4.2 Dem Besteller obliegt es, Voith schriftlich über bestehende Sicherheitsvorschriften am Montageplatz zu unterrichten und eine Sicherheitsunterweisung dessen Montagepersonals vor Arbeitsbeginn vor Ort durchzuführen. Sofern diese Sicherheitsvorschriften spezielle Schutzausrüstungen des Montagepersonals vorsehen, sind diese dem Voith Montagepersonal bereitzustellen.
- 4.3 Der Besteller benachrichtigt Voith von Verstößen des Montagepersonals gegen Vorschriften zur Arbeitssicherheit. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Einvernehmen mit dem Montageleiter von Voith den Zutritt zur Montagestelle verweigern.
- 4.4 Sollten eine oder mehrere der am Montageplatz durch den Besteller zu erfüllenden Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt sein und trotz schriftlicher Anzeige an den Besteller nicht binnen einer angemessenen Nachfrist behoben werden, hat

Voith das Recht, die Arbeiten bis zur Behebung des Sicherheitsmangels einzustellen. Voith ist ferner nach vorheriger Ankündigung berechtigt, die Entsendung von Mitarbeitern zu unterbrechen bzw. Montagepersonal vom Montageplatz abzuziehen und/oder den Vertrag über die Montage zu kündigen, falls eine Gefahr für Leib oder Leben für die betroffenen Mitarbeiter im Rahmen des Einsatzes besteht. Ein solcher Fall ist insbesondere dann gegeben, wenn eine offizielle Stelle (z.B. das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland) für den beabsichtigten Einsatzort eine Reisewarnung ausspricht oder von einem Aufenthalt abrät. Das Gleiche gilt, falls der Besteller wiederholt gegen ihm obliegende Pflichten gem. Artikel 4.2 verstößt.

- 4.5 Sämtliche Kosten, die Voith direkt oder indirekt durch die Einstellung oder Unterbrechung der Arbeiten aus Gründen, die der Besteller gem. Artikel 4.4 zu vertreten hat, entstehen, werden dem Besteller in voller Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

5. Werkzeuge und Hilfsmaterial

- 5.1 Sofern keine anderweitige Vereinbarung besteht, erhält das Montagepersonal t das für die Arbeiten erforderliche Standard-Werkzeug einschließlich Messgeräte und Hilfsmittel seitens Voith gestellt.
- 5.2 Werden ohne Verschulden von Voith die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz oder im Betrieb des Bestellers beschädigt oder geraten sie ohne Verschulden seitens Voith in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

6. Mitwirkung des Bestellers

- 6.1 Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Arbeiten gemäß Artikel 7 zu unterstützen.
- 6.2 Der Besteller ist verpflichtet, Voith auf besondere gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Montageplatz aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Arbeiten beziehen. Er hat für die behördlichen Genehmigungen zu sorgen, damit eine ungestörte Arbeitsleistung durchgeführt werden kann. Dies gilt insbesondere für Sondergenehmigungen, bei Naturschutzgebieten und für besondere Gefahrenlagen. Der Besteller trägt das Risiko einer Verzögerung oder Versagung dieser Genehmigungen.
- 6.3 Der Besteller ist ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis von Voith nicht befugt, dessen Personal für Arbeiten heranzuziehen, die nicht Gegenstand des Vertrages sind. Für Arbeiten, die ohne besondere Anweisung von Voith auf Anordnung des Bestellers ausgeführt werden, übernimmt Voith keine Haftung.

7. Technische Hilfeleistung des Bestellers

- 7.1 Soweit es für die Durchführung der Arbeiten erforderlich ist, hat der Besteller:
- a) Voith Zugang zum Gelände zu gewähren;
 - b) eine zuständige Ansprechperson zu benennen;
 - c) die für die Durchführung der Arbeiten notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen und
 - d) Voith mit den notwendigen Informationen in Bezug auf die Betriebsstruktur und – umgebung auszustatten.
- 7.2. Der Besteller ist auf seine Kosten und unter Beachtung aller Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsmaßnahmen zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
- a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Fach- und Hilfskräfte in der für die Arbeiten erforderlichen Zahl, Qualifikation, Ausstattung und für die erforderliche Zeit.

Diese Arbeitskräfte bleiben, ungeachtet Artikel 7.4 Satz 1, im Arbeitsverhältnis mit dem Besteller und unter dessen Aufsicht und Verantwortung.

- b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe, einschließlich der rechtzeitigen Bereitstellung der nach den Zeichnungen von Voith zu erstellenden, belastbaren und gereinigten Fundamente einschließlich Wasserhaltung.
 - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren, Schweißgeräte) und Sonderwerkzeuge sowie der erforderlichen Fahrzeuge und Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüstholzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).
 - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
 - f) Transport und Lagerung der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
 - g) Bereitstellung geeigneter, diebstahlsicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
 - h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen technischen Hilfeleistungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
- 7.3 Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Anknüpfung des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von Voith erforderlich sind, stellt dieser sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.
- 7.4 Die vom Besteller beigestellten Arbeitskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Voith übernimmt für diese Arbeitskräfte keine Haftung. Ist durch die vom Besteller beigestellten Arbeitskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gelten die Regelungen in Artikel 10 und/oder 11 entsprechend.
- 7.5 Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist Voith nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von Voith unberührt.

8. Fristen und Verzögerungen

- 8.1. Die Dauer der Arbeiten ist wesentlich durch die Verhältnisse am Montageort, die vom Besteller gewährte Unterstützung sowie – bei Reparaturen – von dem nach der Demontage festgestellten Reparaturumfang abhängig. . Soweit daher kein fester Termin im Sinne von Artikel 8.2. vereinbart ist, stellen alle Angaben über die voraussichtliche Dauer der Arbeiten unverbindliche Leistungstermine dar.
- 8.2. Falls ein fester Termin für die Ausführung der Arbeiten vereinbart wurde gilt folgendes:
Der Beginn der Frist setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden, vor Beginn der Arbeiten zu erbringenden, Verpflichtungen erfüllt hat (z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und Genehmigungen, Leistung einer Anzahlung). Ist dies nicht der Fall, wird die Frist angemessen verlängert. Die Frist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Arbeiten zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit sind. Eine Beendigung

Allgemeine Bedingungen für Montagen, Montageüberwachungen und Reparaturen

der Arbeiten liegt auch vor, wenn lediglich unwesentliche Teile fehlen oder unwesentliche Nacharbeiten erforderlich sind, sofern die Betriebsbereitschaft nicht beeinträchtigt ist.

- 8.3 Verzögern sich die Arbeiten durch unterlassene oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Leistungen des Bestellers, wie z.B. Verletzung der Pflichten nach Artikel 4, 6 und 7, wird die Frist angemessen verlängert. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem Voith in Verzug geraten ist. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Besteller.
- 8.4 Ist die Nichteinhaltung der Frist auf höhere Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, Krieg, kriegerische Auseinandersetzungen, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Atom-/Reaktorunfälle, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von Voith liegen, zurückzuführen, so ist Voith während der Dauer des Ereignisses von den Leistungspflichten befreit und die Frist verlängert sich angemessen. Voith wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Sofern die Dauer des Ereignisses einen Zeitraum von sechs (6) Monaten überschreitet, ist Voith auch zur Beendigung des Vertrages berechtigt.
- 8.5 Erwächst dem Besteller infolge Verzuges seitens Voith ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % der Vergütung für denjenigen Teil der von Voith zu leistenden Arbeit, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig genutzt werden kann.
- 8.6 Setzt der Besteller - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - Voith nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist aus von Voith zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, in angemessener Frist zu erklären, ob er bei Vorliegen der Umstände, die zum Rücktritt berechtigen, von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach Artikel 11.3. dieser Bedingungen.

9. Abnahme; Übergang von Nutzen und Gefahr

- 9.1 Der Besteller ist zur Abnahme der vereinbarten Arbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung der Arbeiten stattgefunden hat. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern. Erweisen sich die Arbeiten als nicht vertragsgemäß, (erkennbare Mängel), so gelten in Bezug auf Mängelansprüche und Haftung die Artikel 10 und 11.
- 9.2 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden seitens Voith oder nimmt der Besteller die Arbeitsleistung bestimmungsgemäß und vorbehaltlos in Gebrauch oder teilt der Besteller Voith seine Beanstandungen nicht mit, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei (2) Wochen seit Anzeige der Beendigung der Arbeiten als erfolgt.
- 9.3 Mit der Abnahme entfällt die Haftung von Voith für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.
- 9.4 Mit der Anzeige der Beendigung der Arbeiten bzw. nach erfolgter Erprobung der Arbeiten gehen Nutzen und Gefahr an den Arbeiten auf den Besteller über.

10. Mängelansprüche

- 10.1. Mängel der Montage, Inbetriebnahme oder Reparatur
- 10.1.1 Voith hat erkennbare Mängel, soweit sie im Rahmen der

Abnahme gem. Artikel 9.1 ordnungsgemäß gerügt worden sind, zu beseitigen.

- 10.1.2 Unter Vorbehalt von Artikel 10.1.7 und 11 hat Voith nach Abnahme der Arbeiten später auftretende Mängel der Arbeiten, für welche Voith gemäß Artikel 10 und 11 haftet, unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers zu beseitigen, sofern der Besteller einen solchen Mangel Voith unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen nach dessen Entdeckung schriftlich angezeigt hat.
- 10.1.3 Voith hat einen Mangel nicht zu beseitigen, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
- 10.1.4. Sollten sich Mängel zeigen, die ohne Verschulden seitens Voith nicht sofort behoben werden können, so gehen nur die Aufwendungen zu Lasten von Voith, die bei sofortiger Behebung entstehen würden. Hindert der Besteller Voith an der Behebung erkannter Mängel, so haftet der Besteller für einen dadurch entstehenden Mehraufwand bei Voith.
- 10.1.5 Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Voith sofort zu verständigen ist, oder wenn Voith eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Voith Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Andernfalls hat Voith die Kosten für ohne seine vorherige Genehmigung vorgenommenen Änderungen und/oder Instandsetzungsarbeiten nicht zu ersetzen. Voith haftet unter keinen Umständen für die Folgen oder Schäden, die sich aus vom Besteller oder von diesem beauftragten Dritten vorgenommenen Änderungen und/oder Instandsetzungsarbeiten ergeben.
- 10.1.6 Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt Voith - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Voith trägt ferner die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für Voith eintritt.
- 10.1.7 Lässt Voith - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Arbeitsleistung trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller anstatt zu mindern vom Vertrag zurücktreten.
- 10.1.8 Die Verbauung und Aufstellung von Teilen fremder Herkunft darf das Montagepersonal nur mit ausdrücklicher Genehmigung von Voith vornehmen. Für die ordnungsgemäße Funktion dieser Teile übernimmt Voith keinerlei Verantwortung. Die Montage erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen des Montagepersonals.
- 10.1.9 Keine Gewährleistung besteht, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Voith Änderungen am Gegenstand der Arbeitsleistung vornehmen, bei vorbereitenden oder selbst durchgeführten Arbeiten Vorgaben von Voith nicht beachtet oder wenn der Besteller trotz Kenntnis eines Mangels nicht umgehend geeignete Maßnahmen zur Schadensminderung vornimmt, obwohl ihm dies möglich und zumutbar war.

10.2. Mängel der Montage- und Inbetriebnahmeüberwachung

Vorbehaltlich der Regelung in Artikel 11. haftet Voith für Mängel bei der Montage- und Inbetriebnahme -überwachung wie folgt:

- 10.2.1 Bei Entsendung von Personal zur Überwachung einer Montage oder Inbetriebnahme haftet Voith für die richtige Auswahl des Überwachungspersonals.
- 10.2.2 Für Mängel der Montage oder Inbetriebnahme, die ausschließlich infolge schuldhaft falscher oder unterbliebener Anweisungen des Überwachungspersonals entstehen, leistet Voith gem. Artikel 10 Ziff. 1.. in der Weise Gewähr, dass Voith die Mängel kostenlos beseitigt. Voith haftet für Mängel der Montage oder Inbetriebnahme infolge unterbliebener Anweisung nicht, wenn die Anweisung unterblieben ist, weil der Besteller zu wenig Überwachungspersonal angefordert hatte.
- 10.2.3 Erfolgt die Entsendung des Überwachungs-personals schuldhaft nicht rechtzeitig und entsteht dadurch dem Besteller nachweisbar ein Schaden, so erhält der Besteller eine pauschale Entschädigung von 0,25 % der für die Entsendung des Montagepersonals zu berechnenden Gesamtvergütung, jeweils pro Tag des Verzugs, jedoch nicht mehr als 5 % der Gesamtvergütung. Soweit durch die verzögerte Entsendung ein Verzug der gesamten Montage oder Inbetriebnahme erfolgt, gilt die Regelung in Art. 8. unter Anrechnung der beschriebenen Entschädigung.
- 10.2.4 Voith haftet für die Montage- oder Inbetriebnahmeüberwachung insgesamt jedoch nicht höher als 50 % der Gesamtvergütung für die Überwachungsleistung.
- 10.2.5 Für die Einhaltung des Endtermines einer Montage oder Inbetriebnahme wird bei Montage- oder Inbetriebnahmeüberwachung keine Haftung übernommen.

11. Haftung seitens Voith, Haftungsausschluss

- 11.1 Wird bei der Durchführung der Arbeiten ein von Voith geliefertes Montageteil oder ein fremdes Teil durch Verschulden seitens Voith beschädigt, so hat Voith es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern. Werden Gegenstände an denen Arbeiten ausgeführt werden, aus von Voith nicht zu vertretenden Gründen beschädigt oder zerstört, behält Voith den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.
- 11.2 Wenn der montierte Gegenstand vom Besteller infolge von Voith schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhaft Verletzung anderer vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Artikel 10 sowie 11.1. und 11.3. entsprechend.
- 11.3 Für Schäden, die nicht am Gegenstand der Arbeitsleistung selbst entstanden sind, haftet Voith – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
 - e) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- 11.4 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Voith auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender

Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.

- 11.5 Weitere Ansprüche auf Schadensersatz gegen Voith sind – gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Soweit eine Schadensersatzhaftung von Voith ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine persönliche Schadensersatzhaftung von Angestellten von Voith.

12. Verjährung

- 12.1 Alle Ansprüche des Bestellers verjähren - aus welchen Rechtsgründen auch immer - in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Artikel 11.3. a) - e) gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt Voith die Arbeiten an einem Bauwerk und verursacht dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.
- 12.2 Soweit im Rahmen der Mängelbeseitigung durch Voith Rechte des Bestellers wegen Sachmängel neu entstehen, verjähren sämtliche Ansprüche aus diesen Rechten spätestens nach 6 Monaten ab Mängelbeseitigung, wobei solche Ansprüche ausschließlich auf direkt im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstandene Mängel beschränkt sind.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 13.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Voith und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.2 Alle aus dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten über Arbeiten in der Bundesrepublik Deutschland werden von dem für den Sitz von Voith zuständige Gericht entschieden. Voith ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.
- 13.3 Alle aus dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten über Arbeiten im Ausland werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch ein Schiedsgericht nach den Regeln der Internationalen Handelskammer (ICC), Paris, von drei gemäß dieser Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist München, Verhandlungssprache ist Englisch .

14. Sonstiges

- 14.1 Voith behält sich an sämtlichen technischen Unterlagen, Mustern, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen u.ä. Informationen, körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Informationen dürfen ohne schriftliches Einverständnis von Voith weder kopiert, vervielfältigt noch Dritten in irgendwelcher Weise zur Kenntnis gebracht werden. Sie dürfen nur für die Arbeiten von Voith benutzt werden.
- 14.2 Vom Montagepersonal von Voith abgegebene Erklärungen irgendwelcher Art binden Voith nur, wenn sie von einer von Voith befugten Person schriftlich oder per Textform bestätigt sind.
- 14.3 Für Lieferungen und sonstige Leistungen von Voith, gelten, soweit die vorstehenden Montagebedingungen keine Regelung treffen, die Voith Allgemeinen Lieferbedingungen, die auf der Homepage von Voith unter www.Voith.com einsehbar sind, entsprechend.